OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400852/8/HW

Datum:
Linz, 17. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.04.2024, GZ: 0137144/2022 AS/VS, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.08.2022 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit E-Mail vom 17.10.2022 einen Einspruch.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.04.2024, 0137144/2022 AS/VS wies die belangte Behörde diesen Einspruch als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 01.09.2023 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG habe daher mit Ablauf des 15.09.2022 geendet. Der erst am 17.10.2022 übermittelte Einspruch sei somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde, in welcher die ordnungsgemäße Zustellung bestritten wird.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird – in Ergänzung zu Punkt I. – folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung wurde nachweislich (RSb) versendet. Bei einem Zustellversuch am 31.08.2022 konnte diese an der Abgabestelle nicht zugestellt werden. Es erfolgte gemäß § 17 ZustG eine Hinterlegung, der Beginn der Abholfrist war der 01.09.2022. Eine Verständigung von der Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (Sachverhalt) ergibt sich aus den im Behördenakt befindlichen Unterlagen. Dass die verfahrensgegenständliche Strafverfügung beim Zustellversuch am 31.08.2022 nicht zugestellt werden konnte und gemäß § 17 ZustG eine Hinterlegung erfolgte (wobei der Beginn der Abholfrist der 01.09.2022 war), ergibt sich aus den Angaben am Zustellnachweis (Rückschein). Diese Umstände wurden im Übrigen von der Bf auch nicht bestritten. Vielmehr führt die Bf in der Beschwerde im Wesentlichen aus, dass sie niemals eine Benachrichtigung „den gelben Zettel" erhalten habe und „bestreite", über die Hinterlegung verständigt worden zu sein. Dazu ist auszuführen, dass auf dem Zustellnachweis (Rückschein) angegeben ist, dass eine Benachrichtigung über die Hinterlegung (in die Abgabeeinrichtung) eingelegt wurde. Der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird grundsätzlich durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht (vgl. dazu etwa VwGH 21.02.2025, Ra 2024/10/0124), es sind im konkreten Fall auch keine ausreichenden Zweifel dahingehend hervorgekommen, dass entgegen den

Angaben am Zustellnachweis eine Verständigung über die Hinterlegung nicht erfolgt wäre. Es ist daher entsprechend den Angaben auf dem Zustellnachweis davon auszugehen, dass eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Zum Beschwerdevorbringen der Bf betreffend die „Eingangstür des Sportvereins" („Star Fight") und den dortigen „Postkasten" (sowie zu den in diesem Zusammenhang vorgelegten Lichtbildern) ist auszuführen, dass die verfahrensgegenständliche Strafverfügung (anders als etwa das Schreiben der ASFINAG) nicht an den Zulassungsbesitzer „Star Fight" adressiert war, sondern an die Bf persönlich (an deren Wohnadresse) gesendet wurde. Die Ausführungen betreffend die konkreten Verhältnisse beim „Sportverein" bewirken daher keine Zweifel betreffend die Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung. In der Beschwerde wird von der Bf weiters unter anderem auf schlechte Bewertungen betreffend die Post in B__ und auf einen Zeitartikel, welcher „die katastrophalen Zustände […] österreichweit beschreibt", hingewiesen. Im Verfahren (konkret in Eingaben im Behördenverfahren, in ON 6 und in der Verhandlung) wurde von Seiten der Bf zusammengefasst zudem angegeben, dass es immer wieder Probleme mit der Post gegeben habe und die Bf sich in der Vergangenheit auch „beschwert" habe (siehe dazu vor allem ON 9 und ON 10 des Behördenaktes). Mit den von der Bf im vorliegenden Verfahren getätigten Ausführungen zu (allgemeinen) Problemen bei Postzustellungen wird aber nicht belegt bzw. bescheinigt, dass gerade beim verfahrensgegenständlichen Zustellvorgang die Verständigung über die Hinterlegung nicht erfolgt wäre und die diesbezügliche Dokumentation auf dem Zustellnachweis (Rückschein) unrichtig wäre. Es haben sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im konkreten Fall keine ausreichenden Zweifel dahingehend ergeben, dass entgegen den Angaben am Zustellnachweis eine Verständigung über die Hinterlegung nicht erfolgt wäre. Es ist daher (aufgrund des Zustellnachweises [Rückscheins]) davon auszugehen, dass eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Der Vollständigkeit halber sei noch ausgeführt, dass eine Einvernahme des konkreten Zustellers nicht möglich war, da dieser nicht mehr ermittelt werden konnte (siehe dazu die E-Mail Korrespondenz ON 7).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist ein zuzustellendes Dokument grundsätzlich bei der Geschäftsstelle des Zustelldienstes zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann (und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält). Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger schriftlich von der Hinterlegung zu verständigen, wobei die Verständigung grundsätzlich in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen ist. Der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist,

wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist (VwGH 21.02.2025, Ra 2024/10/0124; 02.07.2024, Ra 2022/02/0199). Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. VwGH 02.07.2024, Ra 2022/02/0199; 22.12.2022, Ra 2022/10/0167). Die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, ist nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (insbesondere, dass die Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen (VwGH 02.07.2024, Ra 2022/02/0199; 22.12.2022, Ra 2022/10/0167). Es ist im vorliegenden Fall aufgrund des im Akt befindlichen Zustellnachweises (Rückscheins) davon auszugehen, dass betreffend die verfahrensgegenständliche Strafverfügung gemäß § 17 ZustG eine Hinterlegung erfolgte und auch eine Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Ausreichende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges sind im Verfahren nicht hervorgekommen (siehe dazu bereits Punkt II.), die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung wurde im konkreten Fall nicht widerlegt. Es ist daher verfahrensgegenständlich von einer wirksamen Zustellung der Strafverfügung auszugehen ist.

Zu den Angaben der Bf (in der Verhandlung), wonach sie „den gelben Zettel betreffend die Strafverfügung nie bekommen" habe, ist noch auszuführen, dass es für die Wirksamkeit der Zustellung ohne Belang ist, ob der Bf die Verständigung von der Hinterlegung tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. etwa VwGH 02.07.2024, Ra 2022/02/0199). Weder eine Beschädigung noch eine Entfernung der Verständigung hätte im Übrigen einen Einfluss auf die Gültigkeit der Zustellung (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG), sodass selbst dann, wenn im vorliegenden Fall die Hinterlegungsanzeige entfernt worden wäre, von einer wirksamen Zustellung auszugehen ist. Allenfalls könnte darin zwar ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen, dies kann im vorliegenden Fall aber dahingestellt bleiben, da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden ist.

III.2. Im Ergebnis ist daher im vorliegenden Verfahren von einer wirksamen Zustellung auszugehen. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 ZustG grundsätzlich mit dem ersten Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Beginn der Abholfrist war im vorliegenden Fall der 01.09.2022. Da die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 49 Abs. 1 VStG zwei Wochen beträgt, wurde der (von der Bf) erst am 17.10.2022 übermittelte Einspruch von der belangten Behörde mit Recht als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger